

Policy Brief der UNAIDS zur Kriminalisierung der HIV-Übertragung:

Neues Positionspapier auf globaler Ebene

Warum wird Strafrecht überhaupt auf HIV angewendet?

- **Gefährdendes Verhalten soll durch Anwendung von Strafrecht bestraft werden:** Gerechtigkeitsüberlegungen
- **HIV-Übertragungen sollen verhindert werden, indem Risikoverhalten mittels Strafandrohung unterdrückt oder verändert wird:** Präventionsüberlegungen

Was sagt die Datenlage?

- **Es gibt keine Evidenzen, die zeigen, dass die Anwendung von Strafrecht zur Verhinderung von HIV-Übertragungen wirksam ist.**
- **Fakten weisen keinen Unterschied nach im Verhalten von Personen in Ländern, in denen die HIV-Übertragung kriminalisiert werden im Vergleich zu Ländern, in denen keine entsprechenden Strafgesetze existieren**

Im Gegenteil: Das Strafrecht verhindert wirksame Prävention indem:

- **es den Entscheid untergraben könnte, sich auf HIV testen zu lassen**
- **es die Verantwortung einseitig HIV-positiven Menschen zuschiebt und die Public Health Botschaft der geteilten Verantwortung verwässert**
- **es die Vertrauensbeziehung zur Ärzteschaft und zur Forschung untergraben könnte aus Angst vor Datenschutzverletzungen**

Empfehlungen der UNAIDS: Strafrecht darf nicht angewendet werden, wenn Person:

- **den HIV-Virus effektiv nicht übertragen hat (keine Bestrafung wegen Versuch!)**
- **nicht wusste, dass sie HIV-Positiv war**
- **ihren HIV-Status der anderen Person offen legte**
- **sich vorgängig mit der anderen Person auf ein gegenseitig akzeptiertes Risiko verständigt hat**
- **zumutbare Massnahmen ergriff, um Übertragungsrisiko zu minimieren**

Grundsätzlich sollte nur die absichtliche Übertragung von HIV unter das Strafrecht gestellt werden!

Erfüllt die Schweiz diese Empfehlungen: Nein, tut sie nicht!

- **Seit 199X knapp 50 Verurteilungen: Spitzenplatz mit A und Sw**
- **Selbst der Versuch der HIV-Infektion ist strafbar unter**
 - **Art. 231 StGB : Verbreitung einer gefährlichen menschlichen Krankheit**
 - **Art. 122 StGB : Schwere Körperverletzung**
- **Nach neuestem BG-Entscheid ist eine Person wegen Fahrlässigkeit strafbar, selbst wenn sie über ihren eigenen HIV-Status nicht Bescheid weiss**
- **Die gegenseitige Einwilligung in den ungeschützten GV spielt unter Art. 231 StGB keine Rolle**
- **Massnahmen zur Risikominimierung werden bis anhin vom BG nicht berücksichtigt (s. EKAF-Statement, Neue Präventionsstrategien)**

Wo steht die Aids-Hilfe Schweiz?

- **Positionspapier Kriminalisierung der HIV-Übertragung:**
 - wenn HIV vorsätzlich übertragen wird („Desperado-Fälle“)
 - wenn ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenützt wurde
 - wenn Gewaltanwendung eine Rolle spielte (Vergewaltigung)
 - wenn in einer festen Beziehung, in welche klare Abmachungen darüber bestehen, dass sich kein Partner in Risikosituationen begibt, der eine Partner den anderen über das eingegangene Risiko weder informiert noch auf geschützten GV besteht
- **Vernehmlassungsantwort zur Revision des Epidemiengesetzes**
 - Streichung des Art. 231 StGB oder Nicht-Anwendung auf HIV-Fälle